

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29. Juni 2022

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes hinsichtlich der Landwirtschaftskammerwahl**

**Der Landtag wolle beschließen:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestmöglich und noch vor dem Stichtag der nächsten Landwirtschaftskammerwahl eine Regierungsvorlage zur Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes unter Einbeziehung aller im Landtag vertretenen Parteien und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu erarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, um eine demokratische und faire Wahl zu gewährleisten.

## **Begründung**

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2018 forderte der Landtag die Landesregierung einstimmig auf, „im Jahr 2019 eine Regierungsvorlage zur Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes unter Einbeziehung aller im Landtag vertretenen Parteien und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu erarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.“ (Zahl 21 – 1026)

Das ist bis heute nicht geschehen. Im kommenden Jahr 2023 finden die nächsten Landwirtschaftskammerwahlen statt und die rechtlichen Regelungen dazu sind veraltet und undemokratisch. Es ist daher dringendst geboten, dass das burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, vor allem das 2. Hauptstück „Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer“, geändert wird.

Nach wie vor ist es so, dass die Wahlberechtigten nicht automatisch persönlich von der Wahl informiert werden müssen. Das ist wohl einer der Gründe für eine Wahlbeteiligung von unter 40 %, Tendenz sinkend. Die einzige Information, die die Wahlberechtigten erhalten, ist über das „Landwirtschaftliche Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer“. Allerdings wird dort nicht veröffentlicht, wer überhaupt zur Wahl antritt.

Aktuell sind für jeden Bezirk 40 Unterstützungserklärungen nötig, um als Liste zur Wahl antreten zu können. Burgenlandweit sind das 280 Unterstützungserklärungen, das sind mehr als 1 % der Wähler\*innen bei dieser Wahl. Umgelegt auf die Landtagswahlen müsste jede Partei für den Antritt bei der Landtagswahl 9.100 Unterstützungserklärungen bringen. Bei der Landtagswahl steht die nötige Anzahl der Unterstützungserklärungen im Verhältnis zu der Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis, das muss auch bei der Landwirtschaftskammerwahl Anwendung finden. Mit der derzeitigen Regelung wird es kleineren Listen unverhältnismäßig erschwert, an der Wahl teilzunehmen, was demokratiepolitisch bedenklich ist.

Die Wahlberechtigung knüpft an die Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftskammer an. Zur Mitgliedschaft bedarf es im Wesentlichen entweder eines Agrargrundeigentums von mindestens einem Joch (5.700 m<sup>2</sup>) oder der hauptberuflichen land- und forstwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit im Burgenland. Nebenerwerbslandwirt\*innen ohne eigenen Agrargrund im Burgenland sind somit nicht wahlberechtigt. Das betrifft vor allem jene Personen, die die Ackerflächen ihrer pensionierten Eltern im Nebenerwerb bewirtschaften und vielleicht sogar die Kammerumlage und den Kammerbeitrag für die Eltern zahlen, selbst jedoch von der Landwirtschaftskammerwahl ausgeschlossen sind. Hier besteht dringender demokratischer Aufholbedarf.

Bei der letzten Wahl war die Wähler\*innenevidenz-Liste zudem nicht aktuell – gerade das sollte aber die Grundlage einer gerechten Wahl sein.

Die Bestimmungen über die Landwirtschaftskammerwahl sehen außerdem vor, dass zwar ein Landeswahlvorschlag von einer wahlwerbenden Liste eingebracht werden kann, sofern diese Liste auch zumindest einen Kreiswahlvorschlag eingebracht hat, also zumindest in einem Bezirk zur Wahl antritt. Dieser Landeswahlvorschlag dient jedoch nur der Ermittlung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. Gewählt werden dürfen nur Listen und Personen, die einen Kreiswahlvorschlag des jeweiligen Bezirkes eingebracht haben bzw. sich auf dem Kreiswahlvorschlag des jeweiligen Bezirkes befinden. Wer also zwar einen Landeswahlvorschlag eingebracht hat, aber z.B. im Bezirk Neusiedl am See keinen Kreiswahlvorschlag eingebracht hat, steht nicht am Stimmzettel des Bezirkes Neusiedl und ist dort auch nicht wählbar.

In Zukunft soll daher sichergestellt sein, dass wahlwerbende Listen, die einen Landeswahlvorschlag eingebracht haben, auch landesweit in allen Bezirken wählbar sind.

Es gilt also vor allem

- das Erfordernis der nötigen Unterstützungserklärungen zu reduzieren und in Verhältnis zu der Anzahl der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis zu stellen,
- eine Verpflichtung der Landwirtschaftskammer einzuführen, jede und jeden Wahlberechtigten persönlich über das Wahlrecht und die Wahlmöglichkeiten zu informieren,
- die Wähler\*innenevidenz-Liste rechtzeitig zu aktualisieren,
- die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Landwirtschaftskammer zu ändern, und
- die landesweite Wählbarkeit wahlwerbender Listen sicher zu stellen.

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Agrarausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.*